STADT OBERZENT

Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberzent

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am 13.10.2026 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberzent beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Gebührentatbestände

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	26,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	21,50 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	18,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.“

Artikel 2

Diese Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberzent tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den 14.10.2026

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Christian Kehrer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung vom 13.10.2026 wurde durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oberzent unter www.stadt-oberzent.de am 15.10.2026 veröffentlicht.

Oberzent, den 14.10.2026

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Christian Kehrer
Bürgermeister